

Patronatsvertrag

zwischen

Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2019 Zug

Verein mit Sitz in Zug,
handelnd durch seine gesetzlichen und statutarischen Organe,
vertreten durch die Unterzeichnenden,

Bellevueweg 24, 6300 Zug
(Postadresse: Verein ESAF 2019 Zug, 6300 Zug)

ESAF

und

Stadt Zug

handelnd durch ihre/seine gesetzlichen und statutarischen Organe,
vertreten durch die Unterzeichnenden,

Stadthaus am Kolinplatz, Postfach, 6301 Zug

ZUG

betreffend

Übernahme eines Patronats

anlässlich der Veranstaltung

Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2019 Zug

Präambel

ESAF bezweckt die Organisation und die Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests vom 23. bis 25. August 2019 in Zug und damit die Förderung des Kulturguts bezüglich Schwingen und Steinstossen sowie anderer traditioneller sportlicher und kultureller Tätigkeiten nach Massgabe des Pflichtenhefts des Eidgenössischen Schwingerverbands (ESV). Der Verein (ESAF) fungiert als Organisationskomitee für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2019 in Zug.

ZUG engagiert sich anlässlich des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2019 Zug in der Form eines Patronats.

Die Vertragsparteien regeln mit dieser Vereinbarung ihre Zusammenarbeit. Vor diesem Hintergrund schliessen die Vertragsparteien folgende

Vereinbarung:

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Mit diesem Vertrag räumt ESAF ZUG verschiedene Rechte gemäss Ziffer 2. im Zusammenhang mit der Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2019 Zug ein.
- 1.2. Die unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte gemäss Ziffer 2. werden von ZUG mittels der Leistungen gemäss Ziffer 3. zugunsten von ESAF entschädigt.
- 1.3. ESAF trägt als Veranstalter die entsprechende Verantwortung für Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. ESAF sorgt für eine breite kommunikative Präsenz.

2. Rechte von ZUG

- 2.1. Die nachgenannten Leistungen von ESAF werden erbracht unter dem Vorbehalt, dass das bei Vertragsabschluss aktuelle Reglement Werbung des Eidgenössischen Schwingerverbands (ESV) in den wesentlichen Punkten unverändert Bestand hat. Falls dieses Reglement Änderungen erfährt, welche die Leistungen von ESAF wesentlich beeinflussen oder ESAF wesentliche Leistungserbringungen verunmöglichen, gilt für die Vertragsparteien das Vorgehen gemäss Ziffer 7. lit. e. Unwesentliche Änderungen beeinflussen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Vertrag nicht. Die jeweils aktuelle Ausgabe des Reglements Werbung des ESV bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und kann auf der Website des ESV heruntergeladen werden (<https://esv.ch/verband/dokumente/>).

2.2. Durch diesen Vertrag werden ZUG einzig und abschliessend die nachfolgenden Rechte und Optionen eingeräumt:

a. Status

2.3. ESAF hat gemäss nachfolgender Tabelle diverse Kategorien von Partnerschaften (Sponsoring-Stufen) definiert:

Stufe 1	Königspartner	voraussichtlich bis 6 Partner, allenfalls max. 8 Partner
Spezial-Stufen	Radio- und TV-Partner	voraussichtlich SRF
	Patronatspartner	z.B. Stadt, Region (Tourismus) und Kanton Zug sowie Bund (Armee)
	Spezial-Partner	z.B. Medical-Partner
	Munipartner	Muni-Spender (Gabentempel)
Stufe 2	Offizielle Partner und Dienstleistungspartner	max. 20 Partner
Stufe 3	Kranzpartner	voraussichtlich bis 60 Partner, allenfalls max. 80 Partner
Stufe 4	Supporter	

Die Partner der Spezial-Stufen sind grundsätzlich (sofern nicht Gegenteiliges erwähnt ist) bezüglich der Rechte den Partnern der Sponsoring-Stufe 2 gleichgestellt. Bezüglich der Reihenfolge der Logoanordnung hingegen stehen die Spezial-Stufen vor den Partnern der Sponsoring-Stufe 2.

2.4. ZUG nimmt die Stellung eines Patronatspartners (Spezial-Stufe) gemäss Ziffer 2.3. ein.

b. Nutzungsrechte Namen und Logo

2.5. ZUG ist berechtigt, bei eigenen Kommunikations- und/oder Promotionsmassnahmen den Veranstaltungsnamen, das Veranstaltungslogo und das nichtexklusive Prädikat „Patronatspartner Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2019 Zug“ sowie Bilder der Veranstaltung, gemäss den von ESAF definierten CI/CD-Regeln (Manual Logo-Anwendung und Manual Bilderpool), während der Vertragslaufzeit, längstens bis 31.12.2019, zu verwenden.

c. Ticketing

2.6. ZUG hat das Recht, ohne Anrechnung auf die und zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen von ZUG gemäss Ziffer 3., 800 Zweitages-Tickets Kategorie 3 (Rasensitzplätze) und 900 Zweitages-Tickets der Kategorie 4 (Stehplätze), einsetzbar und ausgeliefert als 3'400 Tageseintritte (je 1'700 pro Veranstaltungstag), zu den offiziellen von ESAF festzulegenden Preisen (ohne Ermässigungen) zu kaufen. Dieses Recht muss bis 31.08.2018 geltend gemacht werden, ansonsten es ersatz- und

entschädigungslos verfällt. ZUG verkauft diese Tickets zu den von ESAF offiziell festgelegten Preisen an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug, wobei der Verkauf von ZUG organisiert und durchgeführt wird. ESAF liefert die Tickets an ZUG bis spätestens 1. April 2019 und nimmt bis zum 30. April 2019 nicht verkaufte Tickets wieder zurück. Die von ZUG durch den Ticketverkauf generierten Einnahmen werden bis spätestens 15. Mai 2019 an ESAF überwiesen.

- 2.7. ZUG erhält ohne weitere Entschädigung 100 Zweitages-Tickets der Kategorie 1 (Sitzplatz gedeckt), einsetzbar und ausgeliefert als 200 Tageseintritte (je 100 pro Veranstaltungstag).
- 2.8. ZUG erhält ohne weitere Entschädigung 20 Tickets, die zum Zutritt in die Lounge der VIP-Zone berechtigen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten, wo die Mittagessen serviert werden, ist mit diesen Tickets nicht möglich. Diese Tickets berechtigen nicht zur Konsumation in der Lounge.

d. Logopräsenz

- 2.9. ZUG ist in einer dem Status als Patronatspartner angemessenen Grösse gemeinsam mit weiteren Partnern auf ausgewählten Werbe- und Kommunikationsmitteln von ESAF ohne Zusatzkosten präsent, ohne dass ESAF spezifische Zusicherungen über Art, Auflage und Verbreitung solcher Werbe- und Kommunikationsmittel abgibt. Speziell geregelt sind zudem Werbeauftritte im Festgelände gemäss Ziffer 2. lit. e. und Promotion gemäss Ziffer 2. lit. f.
- 2.10. Betreffend Logoanordnung befindet sich ZUG zusammen mit den anderen Patronatspartnern an derjenigen Stelle, die der Reihenfolge der Sponsoring-Stufen gemäss Ziffer 2.3. entspricht (d.h. in der Regel zwischen dem Radio-/TV-Partner und den Spezial-Partnern). Die Logoanordnung der verschiedenen Partner innerhalb der Patronatspartner wird von ESAF nach eigenem Ermessen vorgenommen.

e. Werbeauftritt im Festgelände

- 2.11. Allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 gemäss Ziffer 2.3. zusammen werden rund 30 % der möglichen Werbeflächen im ganzen Festgelände (soweit eine Präsenz nicht aus Gründen unmöglich ist, die ausserhalb des Einflussbereiches von ESAF liegen, z.B. wegen regulatorischer Vorgaben des ESV) zugesprochen, wobei sie gegenüber den Partnern der Sponsoring-Stufe 1 (Königspartner) weniger dominant und prominent platziert werden.
- 2.12. Allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 gemäss Ziffer 2.3. zusammen werden rund 30 % der möglichen Werbeflächen auf der Arena-Aussenhülle zugesprochen, wobei sie gegenüber den Partnern der Sponsoring-Stufe 1 (Königspartner) weniger dominant und prominent platziert werden.
- 2.13. Betreffend Logoanordnung, bzw. Flächenaufteilung, befindet sich ZUG zusammen mit den anderen Patronatspartnern an derjenigen Stelle, die der Reihenfolge der Sponsoring-Stufen innerhalb der Stufe 2 gemäss Ziffer 2.3. entspricht (siehe auch

Ziffer 2.10.). Die Logoanordnung der verschiedenen Partner innerhalb der Patronatspartner wird von ESAF nach eigenem Ermessen vorgenommen.

f. Medienarbeit / Medienpartnerschaften

- 2.14. Allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 gemäss Ziffer 2.3. wird in sämtlichen Medienkonferenzen seitens ESAF Logopräsenz eingeräumt. Diese Präsenz an Medienkonferenzen erfolgt spätestens ab 01.01.2019.
- 2.15. ESAF setzt sich dafür ein, einen geeigneten Medienpartner im Printbereich zu finden, welcher bereit ist, im Vorfeld in Form eines Sonderbundes, einer Sonderbeilage, einer Serie o.ä., die Veranstaltung zu thematisieren und allen Partnern der Sponsoring-Stufe 2 gemäss Ziffer 2.3. ohne Zusatzzahlung eine angemessene Logopräsenz einzuräumen sowie nach Möglichkeit und gegen Zusatzzahlung individuelle Präsenzen zu gewähren.

g. Weitere Leistungen

- 2.16. ESAF wird einen offiziellen Merchandising-Partner bestimmen. Dieser produziert im Auftrag von ESAF Merchandisingartikel in einem breiten Sortiment. ZUG erhält das Recht, für eigene Zwecke und auf eigene Kosten beim offiziellen Merchandising-Partner Merchandisingmaterial aus dem von ESAF vorgegebenen Sortiment mit Applikation des Veranstaltungslogos von ESAF mitproduzieren zu lassen.

3. Leistungen von ZUG

a. Barleistungen

- 3.1. ZUG bezahlt für die unter Ziffer 2. definierten Rechte und Leistungen einen Barbetrag von CHF 300'000.00 (exkl. MWST) an ESAF.
- 3.2. Die Barleistung gemäss Ziffer 3.1. ist per 1. Januar 2019 zahlbar. ESAF stellt entsprechend Rechnung.

b. Sach- und Kommunikationsleistungen

- 3.3. Zusätzlich zu den Barleistungen gemäss Ziffer 3. lit. a. erbringt ZUG an ESAF Sachleistungen im Wert von max. CHF 600'000.00 (inkl. allfälliger MWST) gemäss der Ziffer 3.4.
- 3.4. Innerhalb des maximalen Wertes der Sachleistungen gemäss Ziffer 3.3. ist ESAF berechtigt, nach Massgabe der Bedürfnisse von ESAF ab Vertragsunterzeichnung bis spätestens 31.12.2019 entsprechende Sachleistungen gemäss Kostenübersicht provisorisch Stadt Zug Stand Februar 2018 (Anhang III) zu beziehen. Die im Anhang III aufgezählten Sachleistungen sind nicht abschliessend und können auf Begehren von ESAF erweitert werden. Die im Anhang III genannten Preise in CHF entsprechen einer Kostenschätzung Stand Februar 2018 der zu beziehenden Sachleistungen. Die an den

maximalen Wert der Sachleistungen gemäss Ziffer 3.3. anrechenbaren Preise für Liegenschaften und Parkplätze entsprechen der Tarifeinstufung Kategorie B der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug. . ZUG rechnet die entsprechend bezogenen Sachleistungen nach Abschluss des Anlasses, spätestens per 31. Oktober 2019 gegenüber ESAF ab; ESAF stellt entsprechend Gegenrechnung, es findet kein Geldfluss statt. Bis 31.12.2019 durch ESAF nicht bezogene Sachleistungen verfallen ersatz- und entschädigungslos. Allfällige Kosten aus Instandstellungsarbeiten aus Schäden an den Liegenschaften und Grundstücken sind nicht Gegenstand der Sachleistungen. Derartige Kosten werden von ESAF getragen.

4. Keine weiteren Rechte

- 4.1. Mit diesem Vertrag werden neben den aufgeführten Rechten keinerlei weitere Rechte übertragen oder eingeräumt.
- 4.2. ZUG verpflichtet sich, im Rahmen der Ausübung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten keine Rechte Dritter, insbesondere nicht jene des ESV und der anderen Partner, zu verletzen.

5. Vertragsdauer und Beendigung

- 5.1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird fest abgeschlossen bis zum 31.12.2019, mindestens jedoch bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten durch beide Vertragsparteien. Eine ordentliche Kündigung während der festen Vertragsdauer ist nicht möglich. Die ausserordentliche Kündigung dieses Vertrags aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen schwerer Verletzung von vertraglichen Pflichten, die nach erfolgter einmaliger Abmahnung und Fristansetzung von mindestens 30 Tagen zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes nicht behoben werden und eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen, bleibt vorbehalten.
- 5.2. Im Falle eines Konkurses einer der Vertragsparteien endet dieser Vertrag automatisch mit dem Datum der Konkursöffnung.
- 5.3. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Grossen Gemeinderats Zug zum Antrag und Kreditbegehren des Stadtrats von Zug. Stimmt der Grosse Gemeinderat Zug dem Antrag und Kreditbegehren des Stadtrats von Zug nicht zu, entfaltet der vorliegende Vertrag keine Gültigkeit.

6. Haftung

Für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haften die Vertragsparteien nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

7. Verschiedenes

a. Absage und Verschiebung der Veranstaltung

- 7.1. Kann die Veranstaltung oder Teile davon aus Gründen höherer Gewalt (beispielsweise Überschwemmungen, Naturkatastrophen, meteorologische Spezialumstände, Streik, Krieg oder einschneidende behördliche Massnahmen) nicht stattfinden, werden die von ESAF bereits eingesetzten Leistungen (d.h. namentlich an Dritte ausgegebene oder vertraglich geschuldete Geldmittel) von ZUG gemäss Ziffer 3. nicht mehr zurückerstattet. Dagegen werden die noch nicht verwendeten Gelder an ZUG anteilmässig rückvergütet.
- 7.2. Bei sonstiger Absage der Veranstaltung tragen beide Vertragsparteien ihre eigenen Kosten. Eine Schadenersatzpflicht wird hierdurch ausdrücklich gegenseitig wegbedungen.
- 7.3. Bei Verschiebung der Veranstaltung gilt dieser Vertrag für den Verschiebungstermin unverändert fort. Er wird nötigenfalls im Sinne und Geiste des vorliegenden Vertrags angepasst und ergänzt.

b. Gegenseitige Information

- 7.4. Die Vertragsparteien informieren sich unaufgefordert und ohne Verzug über alle Umstände, welche die ordnungsgemässe Vertragserfüllung betreffen und diese erschweren, behindern oder verunmöglichen könnte.

- 7.5. Mitteilungen an ZUG erfolgen:

Stadtrat von Zug
Herr Martin Würmli
Stadtschreiber
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug
Telefon 041 728 21 04
Martin.wuermli@stadzug.ch

- 7.6. Mitteilungen an ESAF erfolgen grundsätzlich:

Verein ESAF 2019 Zug
Thomas Huwyler
6300 Zug
Telefon 041 228 20 19
thomas.huwyler@esafzug.ch

ESAF kann, gesamthaft oder teilweise (z.B. für spezifische Aufgaben), eine beauftragte Person oder eine beauftragte Institution als Ansprechpartner definieren.

c. Vollständigkeit

- 7.7. Dieser Vertrag und die dazugehörigen Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen, Korrespondenzen, mündlichen Äusserungen sowie allfällige „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der Vertragsparteien vollumfänglich.

d. Änderungen und Ergänzungen

- 7.8. Sämtliche allfällige nachträgliche Änderungen und Ergänzungen am vorliegenden Vertrag und seinen Vertragsanhängen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

e. Ungültigkeit von Bestimmungen

- 7.9. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

f. Abtretung und Übertragung

- 7.10. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es ZUG ausdrücklich untersagt, irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder sonst wie zu übertragen oder Dritten solche Rechte oder einen Teil davon einzuräumen.

g. Geheimhaltung

- 7.11. Die Vertragsparteien, d.h. insbesondere ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, sind zu strengster Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit mit ESAF zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Vorbehalten bleiben die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

h. Anwendbares Recht

- 7.12. Auf den vorliegenden Vertrag und die zugehörigen Anhänge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

i. Gerichtsstand

- 7.13. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Zug.

j. Anhänge

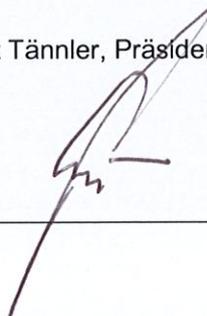
7.14. Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrags:

- I. Manual Logo-Anwendung von ESAF
- II. Manual Bilderpool von ESAF
- III. Kostenübersicht provisorisch Stadt Zug Stand Februar 2018

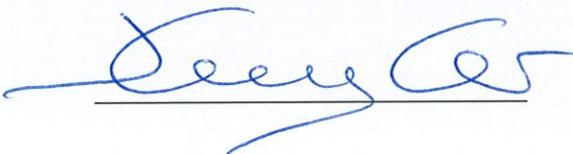
Zug, den 5. März 2018

für den Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2019 Zug:

Heinz Tännler, Präsident



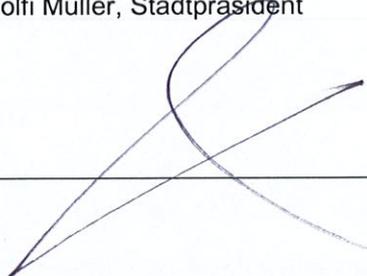
Thomas Huwyler, Geschäftsführer



Zug, den 13. März 2018

für den Stadtrat von Zug:

Dolfi Müller, Stadtpräsident



Martin Würmli, Stadtschreiber



Anhang III: Übersicht Sachleistungen (Stand: Februar 2018)

Rubrik	Objekt	CHF	Total CHF
Liegenschaften (Mietkosten)*	Zivilschutzanlage Fussballtribüne Allmend, BSA Q5	5'040.00	
	3 Fussballplätze Herti Nord und Allmend	157'950.00	
	Leichtathletikanlagen (Stadion, Innenflächen, Weitsprunganlage)	19'743.00	
	Schulhaus Herti	5'815.00	
	Braunviehzuchtareal (städtischer Teil) Berechnung Immobilien	12'552.00	
	Braunviehzuchtareal (städtischer Teil)	9'875.00	
	Arenaplatz (städtischer Teil)	6'500.00	
	Sporthalle (Dreifachhalle beim Eisstadion)	7'145.00	
	Turnhalle Schützenmatt	2'250.00	
	Gymnastiksaal Guthirt	675.00	
	Schulhaus Herti	2'500.00	232'295.00
Parkplätze (Mietkosten)*	Feldstrasse/Herti Nord	2'592.00	
	Allmendstrasse (vor Fussball- und Leichtathletikstadion)	21'384.00	
	Parkhaus Siemens (300 Parkplätze)	100.00	
	Parkhaus Johnson&Johnson (140 Parkplätze)	50.00	24'126.00
Feuerwehr	Pikettdienste (gemäss Offerte)		79'780.00
Sicherheit	Patrouillen und Koordination Gelände um Festperimeter (Schätzung)		15'000.00
Bewilligungen SUS (Gebühren)	Alkoholabgabe Arena und Festareale, inkl. Festwirtschaft Arenaplatz	1'000.00	
	Gesamtbewilligung (Schätzung)	1'200.00	
	Amtliche Kontrollen vor Ort (Schätzung)	10'000.00	12'200.00
Leistungen Baudepartement (Gebühren)	Baubewilligungen (Schätzung)		5'000.00
Entsorgung/ Abwasser**	Müllentsorgung (20 Tonnen, Schätzung)	20'000.00	
	Werkhofpersonal/Fahrzeuge (Schätzung)	80'000.00	
	10 WC-Anlagen à 10 Boxen, zusätzlich (Schätzung)	30'000.00	130'000.00
Beflaggung, Signalisation, Umzug	Fahnenübernahme, Festumzug, Material (Schätzung)		20'000.00
Zusatzaufwände Stadt (Verrechnung)	Koordination, Administration, Ticketverkauf (Schätzung)		40'000.00
		Total	558'401.00

* Für sämtliche Anlagen und Immobilien wird durch das Finanzdepartement ein Rahmenvertrag zur Überlassung der entsprechenden Anlagen und Immobilien abgeschlossen. Sämtliche Anlagen und Immobilien werden für die Nutzungsdauer mittels eines durch beide Seiten unterzeichneten Übergabeprotokolls an den organisierenden Verein ESAF übergeben werden. Dieser ist verantwortlich, dass die Anlagen und Immobilien nach dem Anlass wieder im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden. Sollten sich bei der Rückgabe Schäden oder Mängel am Mietobjekt zeigen, werden diese umgehend auf Rechnung des Veranstalters und unter Beizug von Vertretern der Stadt behoben. Solche Instandstellungskosten fallen nicht unter den Begriff der Sachleistungen und werden gegenüber dem ESAF vollumfänglich geltend gemacht.

**Mit dem ESAF wird durch das Baudepartement eine Vereinbarung abgeschlossen, dass das ESAF für Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten auf dem Festperimeter verantwortlich ist. Vorliegend geht es um den Mehraufwand, welcher ausserhalb des Festperimeters anfällt und den Veranstaltern usanzgemäss in Rechnung gestellt wird.

[Hier eingeben]